



## Ordnung für die Regionalen Beiräte und den Jugendbeirat der PROKON Regenerative Energien eG mit Sitz in Itzehoe

### Präambel

Als Mitglieder der größten Erneuerbare-Energien-Genossenschaft Deutschlands wollen wir die Prokon eG in ihrem Vorhaben unterstützen, zum dringend notwendigen Umbau der Energieversorgung einen guten Teil beizutragen. Unser Engagement soll dazu dienen, die bundesweite Präsenz unserer Genossenschaft zu stärken und ihre Entwicklungsbedingungen zu verbessern. In der Überzeugung, dass eine gedeihliche Zukunft der Prokon eG das positive Zusammenwirken von Vorstand, Aufsichtsrat, Belegschaft und Mitgliedern zur Voraussetzung hat, wollen wir die genossenschaftsinterne Kommunikation nach Kräften fördern. Diesen Zielen verpflichtet, geben sich die Regionalen Beiräte der Prokon eG die nachstehende Beiratsordnung.

### 1. Zweck und Aufgabe

- 1.1. Zur Förderung der positiven Weiterentwicklung der Genossenschaft kann der Vorstand Regionale Beiräte bilden. Außerdem kann er zur Steigerung der Attraktivität der Mitgliedschaft in der Genossenschaft für jüngere Menschen einen Jugendbeirat bilden.
- 1.2. Die Regionalen Beiräte haben beratende und unterstützende Funktion. Für eine funktionierende Mitgliederkommunikation und -einbindung ist die Präsenz vor Ort wesentlich. Regionale Beiräte sollten daher möglichst in allen Regionen bestehen, in denen die Genossenschaft Mitglieder hat.
- 1.3. Die Regionalen Beiräte und das einzelne Beiratsmitglied nehmen eine Multiplikatorenfunktion wahr und tragen zu einem positiven Bild der Genossenschaft in der Öffentlichkeit bei.

- 1.4. Die Regionalen Beiräte können, ohne Vorstand und Aufsichtsrat in deren nach Gesetz, Satzung und Anstellungsvertrag auferlegten Aufgaben einzuschränken, insbesondere
- a) dem Vorstand der Genossenschaft Anträge und Empfehlungen unterbreiten,
  - b) dem Vorstand über geschäftspolitisch bedeutsame Wahrnehmungen und Stimmungen in der Mitgliedschaft der Regionen berichten und
  - c) dem Vorstand Vorschläge und Anregungen zu regionalen und überregionalen Mitgliederveranstaltungen sowie zum weiteren positiven Ausbau des Mitgliederwesens in der Genossenschaft unterbreiten.
- 1.5. Die Regionalen Beiräte können im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorstand in den Regionen Informationen an die Mitglieder weitergeben, insbesondere im Rahmen von Mitgliederveranstaltungen. So können die Regionalen Beiräte auch als Ansprechpartner für die Mitglieder in den Regionen dienen.
- 1.6. Die Regionalen Beiräte können im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorstand für bestimmte, die Entwicklung der Genossenschaft positiv beeinflussende Projekte Arbeitsgruppen einrichten. Die Leitung solcher Arbeitsgruppen ist in der Regel von einem Beiratsmitglied zu übernehmen. Bei diesen Arbeitsgruppen kann es sich beispielsweise um Gruppen handeln, die
- a) Flächen für Windpark- und PV-Projekte suchen,
  - b) Ideen für neue, dem Förderauftrag der Genossenschaft entsprechende Geschäftssparten und Modelle entwickeln,
  - c) die Kommunikation mit den Mitgliedern weiter verbessern.
- 1.7. Der Jugendbeirat soll im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorstand insbesondere die Kommunikationswege zu jungen Mitgliedern öffnen und die Attraktivität der Genossenschaft für junge Mitglieder steigern.

## **2. Wahl, Zusammensetzung und Dauer der Tätigkeit (Wahlordnung)**

- 2.1. Das Geschäftsgebiet der Genossenschaft ist in fünf Beiratsregionen aufgeteilt. Die Beiratsregionen entsprechen den Wahlregionen.
- 2.2. Jede der fünf Beiratsregionen der Genossenschaft soll über einen Regionalen Beirat verfügen.

- 2.3. Die Amtszeit der Mitglieder des jeweiligen Regionalen Beirats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2.4. In die Regionalen Beiräte können nur Mitglieder der Genossenschaft gewählt werden.
- 2.5. Die Mitglieder der Regionalen Beiräte und des Jugendbeirats dürfen keine Funktion in den Organen der Genossenschaft bekleiden.
- 2.6. Für die Durchführung der Wahl der Regionalen Beiräte ist der Vorstand der Genossenschaft zuständig.
  - 2.6.1. Die Wahl der Regionalen Beiräte wird im zeitlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Generalversammlung durchgeführt, ohne Bestandteil der Tagesordnung zu sein.
  - 2.6.2. Dabei werden sowohl Präsenzwahl als auch die Brief- bzw. elektronische Wahl nach den Vorgaben der Satzung durchgeführt. Abweichend von § 26a, 3 der Satzung der Prokon eG ist eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen nicht zulässig.
  - 2.6.3. Die Wahl findet als Teamwahl statt. Die Wahl von Einzelpersonen ist zulässig, wenn sich in einer Region kein Team zur Wahl stellt.
  - 2.6.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - 2.6.5. Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied.
  - 2.6.6. Wahlberechtigt sind Mitglieder nur in der Wahlregion, in der sie ständig wohnen oder in der sich ihr Sitz befindet. Mitglieder, deren Wohnsitz oder Sitz nicht in einer der Wahlregionen liegt, sind in der Wahlregion wahlberechtigt, in der der Ort mit der im Genossenschaftsregister eingetragenen Geschäftsanschrift liegt.
  - 2.6.7. Die Mitglieder üben ihr Wahlrecht persönlich aus.
    - 2.6.7.1. Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
    - 2.6.7.2. Wahlberechtigte gesetzliche Vertreter müssen die Vertretungsbefugnis auf Verlangen schriftlich nachweisen. Dies gilt nicht für Eltern, die gemeinschaftlich als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder an

der Wahl teilnehmen. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für ein minderjähriges Kind, so ist die Vertretungsbefugnis auf Verlangen ebenfalls schriftlich nachzuweisen.

## 2.7. Wählbarkeit

- 2.7.1. Wählbar sind nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
- 2.7.2. Ein Mitglied kann nicht als Beirat gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist oder wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat.
- 2.7.3. Wählbar sind nur Mitglieder, die einen Wohnsitz in der Region haben, für die sie sich zur Wahl stellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Vorstand zustimmt. Im Falle einer Teamkandidatur ist auch die Zustimmung des Teams erforderlich.
- 2.7.4. Die Bewerber für einen Regionalen Beirat stellen sich als Team zur Wahl. In jeder Region können sich beliebig viele Teams zur Wahl stellen. Ein Team muss aus mindestens drei und maximal neun Personen bestehen. Es ist unzulässig, in mehr als einem Team zu kandidieren.

## 2.8. Wahlvorschläge

- 2.8.1. Der Vorstand erstellt anhand aller Bewerbungen für jede Wahlregion eine Übersicht der Wahlvorschläge.
- 2.8.2. Die Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite im Mitgliederbereich der Genossenschaft für die Dauer von mindestens 1 Monat ausgelegt bzw. einsehbar zu machen (Auslegungsfrist).
- 2.8.3. Die Wahlvorschläge sind an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.
- 2.8.4. Der Zugang der Wahlvorschläge ist mit Tag und Uhrzeit bei der Genossenschaft zu vermerken. Wahlvorschläge, die vor bzw. nach Ablauf einer in der Wahlbekanntmachung mitgeteilten Frist zugehen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

- 2.8.5. Die ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschläge werden in einer Liste für jede Wahlregion zusammengefasst. Die Listen werden vom Vorstand erstellt und dann zur Wahl gestellt. Näheres regelt die Wahlbekanntmachung.
- 2.9. Gewählt ist das Team mit den meisten Stimmen. Tritt kein Team an, wird unter den Einzelkandidaten eine Rangfolge nach Anzahl der erhaltenen Stimmen gebildet. Gewählt sind die Kandidaten, die in dieser Reihenfolge auf den ersten neun Plätzen stehen und mindestens 20 Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2.10. Ist die Mitgliederzahl eines Beirats kleiner als neun, können die verbliebenen Beiräte mit Zustimmung des Vorstands Personen nachnominieren.
- 2.11. Ein Beiratsmitglied kann bei nachgewiesenem genossenschaftsschädigendem Verhalten durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Regionalen Beirat aus dem Beirat / Jugendbeirat ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Einzelheiten zur Abstimmung des Regionalen Beirats mit dem Vorstand können in der Geschäftsordnung der Regionalen Beiräte geregelt werden. Ist dabei kein Einvernehmen mit dem betroffenen Beiratsteam bzw. den übrigen Beiratsmitgliedern herzustellen, kann der Vorstand den Ausschluss allein aussprechen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.
- 2.12. Scheiden einzelne Mitglieder im Laufe der Amtszeit als Beirat aus, so besteht der Regionale Beirat aus den verbleibenden Mitgliedern weiter. Wird durch das Ausscheiden einzelner Beiratsmitglieder die Mindestanzahl von 3 Mitgliedern unterschritten, kann der Vorstand ein neues Beiratsmitglied benennen. Hierzu soll er sich mit den verbliebenen Mitgliedern des Regionalen Beirats abstimmen.

### **3. Jugendbeirat**

- 3.1. Die Mitglieder des Jugendbeirats, der für das gesamte Geschäftsgebiet der Genossenschaft gebildet wird, werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat berufen.

- 3.2. Scheiden Mitglieder des Jugendbeirats im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Jugendbeirat aus den verbleibenden Mitgliedern fort. Wird durch Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendbeirates die Mindestanzahl von 3 Mitgliedern unterschritten, kann auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von 2 Monaten ein neues Mitglied in den Jugendbeirat berufen werden.
- 3.3. Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, können nicht in den Jugendbeirat berufen werden.
- 3.4. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine zweimalige Wiederberufung ist zulässig, sofern die Altersbeschränkungen zum Zeitpunkt der Wiederberufung eingehalten werden.
- 3.5. Der Jugendbeirat kann eine Arbeitsgruppe aus seiner Mitte bilden, die dem Vorstand Vorschläge zur Änderung der den Jugendbeirat betreffenden Bestimmungen unterbreiten kann.

#### **4. Konstitution und Entschlussfassung**

- 4.1. Die Regionalen Beiräte und der Jugendbeirat organisieren ihre Zusammenarbeit untereinander unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Ordnung selbständig und unabhängig. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- 4.2. Jeder Regionale Beirat wählt einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- 4.3. Alle Mitglieder eines Beirats haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 4.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Beirats- oder Geschäftsordnung dies nicht ausdrücklich anders vorsieht.

#### **5. Sitzungen und Protokollierung**

- 5.1. Beiratssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich zusätzlich zu der Sitzung vor der Generalversammlung. Jedes Quartal findet mindestens eine Beiratstelefonkonferenz statt.
- 5.3. Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist der Beiratskoordination zuzusenden und wird auf der Homepage der Genossenschaft für alle Beiräte zugänglich gemacht.

## **6. Einbringung in die Organisation der Genossenschaft**

- 6.1. Die Genossenschaft benennt Ansprechpartner für die Regionalen Beiräte und den Jugendbeirat, § 4.1 bleibt hiervon unberührt. Von hier erhalten die Regionalen Beiräte / der Jugendbeirat alle für ihre Arbeit notwendigen Informationen und Unterlagen aus der Genossenschaft, sofern diese den Beiräten nicht schon auf andere Weise zugänglich gemacht wurden. Jeder Regionale Beirat benennt zum Zwecke der Informationsbeschaffung und des Informationsaustauschs eine Kontaktperson zur Beiratskoordination.
- 6.2. Die Beiräte berichten in Abstimmung mit dem Vorstand über ihre Tätigkeit im zurückliegenden Geschäftsjahr den Mitgliedern in einem Gesamtbericht. Dieser Bericht wird auf der Prokon-Homepage im Mitgliederbereich veröffentlicht.

## **7. Aufwendungen der Beiräte**

- 7.1. Die Mitglieder der regionalen Beiräte und des Jugendbeirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
- 7.2. Die für die Beiratsarbeit erforderlichen Aufwendungen werden erstattet (Aufwendungsersatz). Es werden ausschließlich durch Beleg nachgewiesene Auslagen erstattet.
- 7.3. Dem Mitglied eines Beirats können für die Dauer seiner Beiratstätigkeit die Kosten für eine Bahncard 25 (2. Klasse) pro Jahr erstattet werden, wenn dies nachweislich zur Reduktion der diesem Mitglied jährlich zu erstattenden Fahrtkosten beiträgt. Die ergänzende private Nutzung der ausschließlich personalisiert verfügbaren Karte ist ausdrücklich erlaubt.
- 7.4. Der Vorstand kann den Beiräten ein Budget zuweisen.
- 7.5. Bei ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder des Regionalen Beirates und des Jugendbeirats versichert, und zwar zurzeit
- a) gegen Schadenersatzansprüche Dritter im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der Genossenschaft und
  - b) gegen Unfall und dessen Folgen bei Unfalltod und bei Invalidität.

## **8. Verschwiegenheitspflicht**

- 8.1. Die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Genossenschaft auferlegte Verschwiegenheitspflicht in allen ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis kommenden Angelegenheiten gilt für die Mitglieder der Beiräte – auch über die Dauer ihrer Tätigkeit als solche hinaus – entsprechend.
- 8.2. Beiratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekanntgeworden sind auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren und in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Tätigkeit unverzüglich und vollständig an die Genossenschaft herauszugeben.

## **9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Beiratsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch den Vorstand der Genossenschaft in Kraft. Frühere Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Der Vorstand kann jederzeit eine Arbeitsgemeinschaft bilden, welche die Fortentwicklung dieser Ordnung zum Gegenstand hat.

## **10. Schlussbestimmung**

Jedes Beiratsmitglied hat diese Beiratsordnung durch Unterzeichnung einer Empfangsbescheinigung anzuerkennen. Die unterzeichneten Empfangsbescheinigungen sind bei der Genossenschaft aufzubewahren.